

Bekanntmachung.

Die von Sr. Königl. Majestät anher gesendete Commission hat zu Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, vorzüglich während der bevorstehenden Messe, dahin Veranstaaltung getroffen, daß die Verwaltung der Sicherheitspolizei in der Stadt Leipzig, in dem Umfange, wie solche vor den jüngst statt gehabten Störungen von dem vereinigten Polizeiamte gehandhabt worden ist, nachdem der Präsident des gedachten Polizeiamts, Herr Oberhofrichter von Ende, den Wunsch von dessen oberer Leitung für jetzt dispensirt zu seyn, zu erkennen gegeben, die Commission auch ihre Zustimmung hierzu ertheilt hat, vom heutigen Tage an, provisorisch durch eine

commissarische Polizey-Behörde für die Stadt Leipzig
besorgt werde.

Demgemäß werden hierdurch folgende Bestimmungen getroffen:

- 1) Die Commissarische Polizey-Behörde bewirkt die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung und die Bestrafung der Störung derselben, nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen. Ihre Competenz ist die, des bisherigen Polizeiamts.
- 2) Sie hat bei etwanigen Polizeivergehen der Studirenden, wie bisher, polizeilich einzuschreiten und, da nothig, mit Verhaftung der Excedenten zu verfahren, jedoch die Verhafteten noch desselben Tages, und, wenn die Verhaftung am späten Abend oder in der Nacht erfolgt, am nächsten Vormittage mit einer kurzen Mittheilung der Gründe der Verhaftung, an das Universitätsgericht abzugeben.

~~Nur unter besondern, durch die Acten g. rechtfertigten Umständen kann eine Ausnahme von diesen Bestimmungen statt finden.~~

- 3) Die commissarische Polizeibehörde steht für jetzt unter der Leitung der Königlichen Commission.

- 4) Sie besteht aus
dem Königlichen Kreisbeamten, Herrn Hofrath Kunad,
dem Universitätsrichter, Herrn Hofrath D. Nüling,
den beiden bisherigen Abgeordneten des Stadtmagistrats, Herrn Criminalrichter
D. Deutrich und Herrn Senator D. Koch und
zwei von den zwölf bürgerlichen Communrepräsentanten aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern.

Der erste Abgeordnete des Stadtmagistrats führt die Direction und wird im Behinderungsfalle von dem zweiten Abgeordneten vertreten.

Den beiden Mitgliedern aus der Bürgerschaft werden für den Behinderungsfall zwei Stellvertreter beigegeben, welche ebenfalls von den erwähnten zwölf Communrepräsentanten aus ihrer Mitte oder aus der Zahl ihrer Substituten gewählt werden.

- 5) Der commissarischen Polizeibehörde ist anheim gestellt, an die Stelle der zu entlassenden Offizianten und Diener geeignete Personen zur Anstellung der Königl. Commission in Vorschlag zu bringen.

- 6) Sie hat sich der Siegel und Stempel des vereinigten Polizeiamts bis auf fernere Anordnung zu bedienen.

- 7) Das vereinigte Criminalamt der Stadt Leipzig bleibt in seiner vollen zeitherigen Wirksamkeit, jedoch getrennt von der commissarischen Polizeibehörde.

Leipzig, am 15. September 1830.

von Carlowiß. Meißner.

